

## Nachrichtliche Bekanntmachung

### **Bauleitplanung der Gemeinde Weyhe:**

### **Bebauungsplan Nr. 28 (98/33) „Westlich Hoher Geestweg“ – Bauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB**

#### **- Bekanntmachung des Inkrafttretens des Bauungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Rat der Gemeinde Weyhe hat in seiner Sitzung am 27.06.2018 aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 des BauGB sowie des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) den Bauungsplan Nr. 28 (98/33) „Westlich Hoher Geestweg“ nebst örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen. Das Verfahren wurde gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bauungsplanes liegt im Ortsteil Sudweyhe im Bereich „Sudweyher Straße/Hoher Geestweg“. Im folgenden, nicht maßstäblichen Übersichtsplan ist die Lage des Bauungsplangebietes gekennzeichnet.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bauungsplan Nr. 28 (98/33) „Westlich Hoher Geestweg“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bauungsplan einschließlich der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB kann ab sofort bei der Gemeinde Weyhe, Fachbereich 4 – Gemeindeentwicklung und Umwelt, Zimmer 109, Rathausplatz 1, 28844 Weyhe eingesehen und es kann über seinen Inhalt Auskunft verlangt werden. Die Einsichtnahme und Auskunft sind während der Sprechzeiten (Montag bis Mittwoch 08:30 - 12:00 Uhr und von 14:00 -15:30 Uhr, Donnerstag 08:30 - 12:00 Uhr und von 14:00 - 17:30 Uhr, Freitag 08:00 - 12:00 Uhr) oder nach Vereinbarung möglich.

Der Bauungsplan einschließlich der Begründung wird gemäß § 10a Abs. 2 BauGB zusätzlich auch auf der Internetseite der Gemeinde Weyhe unter [www.weyhe.de](http://www.weyhe.de) > Leben in Weyhe > Wohnen und Bauen > Bauleitpläne > Bauleitpläne im Bestand sowie über das Landesportal [uvp.niedersachsen.de](http://uvp.niedersachsen.de) bereitgestellt.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

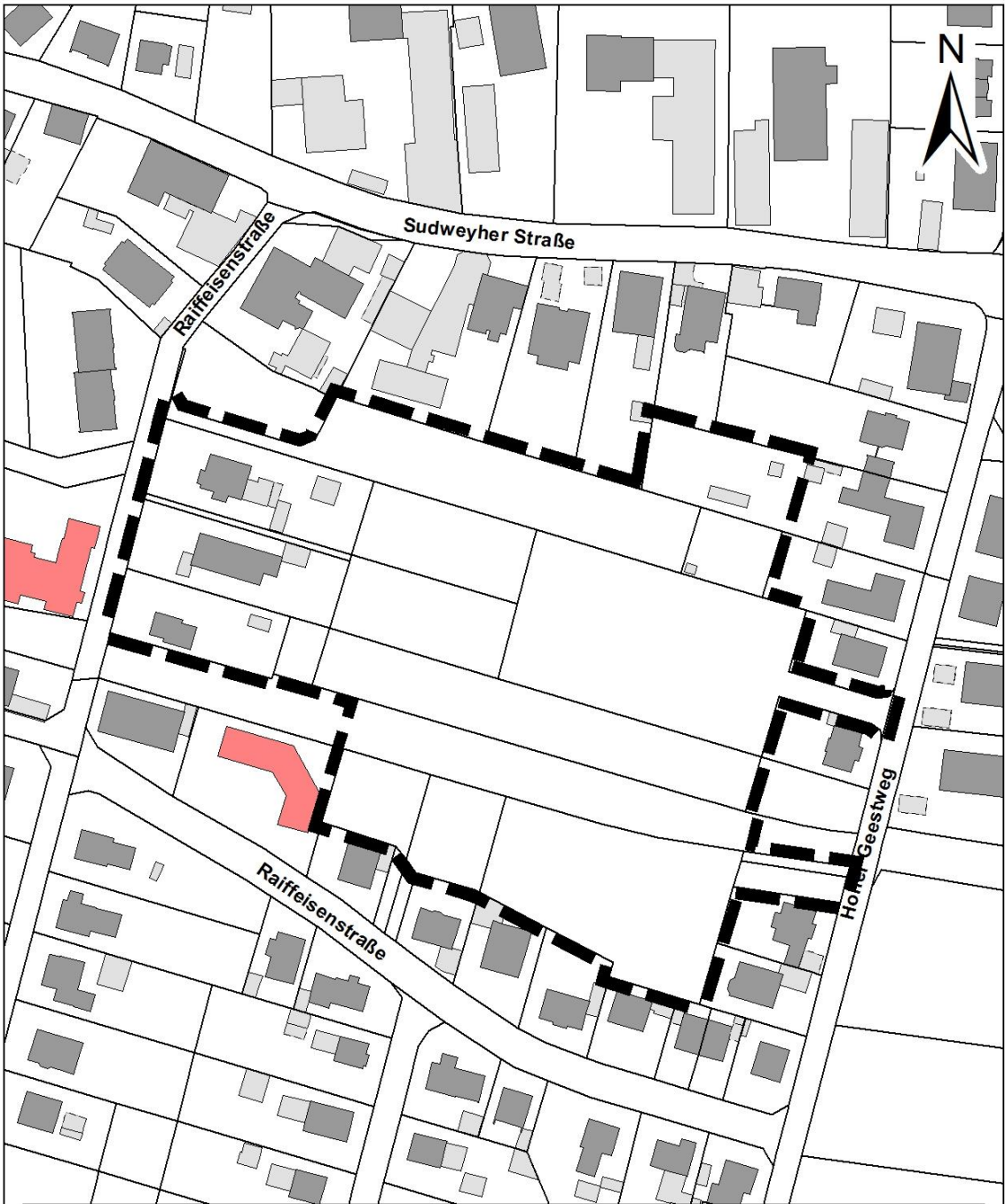
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Weyhe unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung hingewiesen.

Weyhe, 06. August 2018

gez. Dr. Andreas Bovenschulte  
Bürgermeister



Vervielfältigung mit  
Erlaubnis des  
Herausgebers:  
LGLN/  
Katasteramt Syke

Bebauungsplan Nr. 28 (98/33)  
"Westlich Hoher Geestweg"

 Geltungsbereich